

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 1999**

**Überplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 23 Kapitel 23 02 Titel 836 03 – Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank, am Asiatischen Entwicklungsfonds sowie am Sonderfonds für Technische Hilfe –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Juli 1999 – II D 4  
– WZ 0111-25/99:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 23 02 Titel 836 03 – Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank, am Asiatischen Entwicklungsfonds sowie am Sonderfonds für Technische Hilfe – eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 19 063 759,36 DM zu leisten.

Die zusätzlichen Ausgaben sollen der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen. Die Rechtsverpflichtungen beruhen auf völkerrechtlich verbindlichen Beitragsurkunden zur fünften und sechsten Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds, die durch Hinterlegung von Schuldscheinen gesichert sind.

Der Bedarf ist aufgrund der aktualisierten Abrufplanung der Asiatischen Entwicklungsbank aus den Schuldscheinen unvorhergesehen.

Die Mehrausgabe ist aufgrund der Fälligkeiten der Schuldscheinabrufe auch unabweisbar.